Landwirtschaft
Graubünden
Klima. Wandel.

Leitfaden «Massnahmenbasiertes Fördersystem»

Inhalt

Massnahmenbasiertes Fördersystem 1
Grundsätzliches 1
Beitragsbemessung 2
Minimal- und Maximalförderbeiträge 3
Ablauf Umsetzung/Kontrolle der Massnahmen 3
Voraussetzungen für die Teilnahme 4
Anmeldung 4

Massnahmenbasiertes Fördersystem

Grundsätzliches

Die Betriebe wählen **jährlich** die Massnahmen aus, die am besten zu ihren Voraussetzungen passen, und setzen diese um. **Je mehr** wirksame **Klimamassnahmen** ein Betrieb umsetzt, desto mehr Punkte erreicht er und **desto höher** fällt sein Förderbeitrag aus.

Für jede umgesetzte Massnahme erhalten die Betriebe grundsätzlich Punkte. Wer innerhalb eines Bereichs (z. B. Tierhaltung oder Weinbau) mehrere Massnahmen kombiniert, erhält ab einer bestimmten Punktzahl neben den regulären Punkten sogenannte **Booster-Punkte**. Diese werden zu den regulären Punkten hinzugezählt.

Eine Ausnahme bildet der Bereich «Energie Gebäudetechnik». Dort werden für die einzelnen Massnahmen keine regulären Punkte vergeben, jedoch können durch die Kombination von Massnahmen Booster-Punkte erzielt werden.

Die Berechnung der Booster-Punkte funktioniert wie folgt:

- **Bereich Pflanzenbau:** 5 Booster-Punkte, wenn mindestens 10 Punkte im Bereich Pflanzenbau gesammelt werden.
- **Bereich Weinbau:** 4 Booster-Punkte, wenn mindestens 4 Punkte im Bereich Weinbau gesammelt werden.
- **Bereich Tierhaltung:** 5 Booster-Punkte, wenn mindestens 11 Punkte im Bereich Tierhaltung gesammelt werden.

- **Bereich Düngemanagement:** 4 Booster-Punkte, wenn mindestens 6 Punkte im Bereich Düngemanagement gesammelt werden.
- **Bereich Energie Hofbewirtschaftung:** 3 Booster-Punkte, wenn mindestens 4 Punkte im Bereich Energie Hofbewirtschaftung gesammelt werden.
- **Bereich Energie Gebäudetechnik:** 5 Booster-Punkte, wenn mindestens 6 Punkte im Bereich Energie Gebäudetechnik gesammelt werden.
- **Bereich Forschung und Entwicklung:** keine Booster-Punkte.

Beitragsbemessung

Je nachdem, wie viele Massnahmen umgesetzt werden und welchen Umfang sie haben, können unterschiedliche **Förderstufen (1–5)** erreicht werden.

Um den unterschiedlichen Produktionsrichtungen und Standortbedingungen Rechnung zu tragen, werden die Betriebe einer von vier **Betriebskategorien** zugeordnet. Die für den Aufstieg in die einzelnen Förderstufen erforderlichen Mindestpunktzahlen unterscheiden sich je nach Betriebskategorie. Auf jeder Stufe wird ein unterschiedlich hoher **Förderansatz** erreicht.

Förderstufe	Förderansatz pro Förderstufe (CHF)	Betriebskategorie 1 Alle Zonen reiner Weinbau	Betriebskategorie 2 Alle Zonen ohne Tiere	Betriebskategorie 3 Bergzone III & IV ohne Ackerbau	Betriebskategorie 4 Alle Zonen mit Tieren und Ackerbau
Stufe 1	CHF 70.– ●	min. 8 Punkte	min. 12 Punkte	min. 12 Punkte	min. 15 Punkte
Stufe 2	CHF 150.– ●●	min. 12 Punkte	min. 19 Punkte	min. 19 Punkte	min. 24 Punkte
Stufe 3	CHF 270.– ●●●	min. 18 Punkte	min. 29 Punkte	min. 29 Punkte	min. 36 Punkte
Stufe 4	CHF 450.– ●●●●	min. 24 Punkte	min. 39 Punkte	min. 39 Punkte	min. 48 Punkte
Stufe 5	CHF 700.– ●●●●●	min. 30 Punkte	min. 49 Punkte	min. 49 Punkte	min. 60 Punkte
Berechnung Klimafaktor		1.00 × LN	0.83 × LN + 0.17 × oAF	0.56 × LN + 0.44 × RvGVE	0.50 × LN + 0.10 × oAF + 0.40 × RvGVE

Jährlicher Förderbeitrag = Förderansatz × Klimafaktor

Für die Berechnung des effektiven **Förderbeitrags** wird der Förderansatz mit einem **individuellen Klimafaktor** multipliziert. Dieser berücksichtigt Grösse und Struktur des Betriebs.

Folgende **Strukturdaten** sind massgebend:

- Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- Die offene Ackerfläche (oAF) – sofern vorhanden
- Die Anzahl der raufutterverzehrenden Grossvieheinheiten (RvGVE) – sofern vorhanden

Um die Förderung möglichst adäquat auf die erreichte Klimawirkung abstimmen zu können, werden die einzelnen **Strukturdaten**, je nach Betriebskategorie **unterschiedlich stark gewichtet**. Der Klimafaktor ergibt sich aus der Summe der gewichteten Strukturdaten:

Folgendes **Rechenbeispiel** soll den Berechnungsgrundsatz verdeutlichen:

Ein Betrieb befindet sich in der **Bergzone II**, hat **46 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 10 ha offene Ackerfläche und 30 raufutterverzehrende Grossvieheinheiten.**

1. **Berechnung der Gesamtpunktzahl:**
   Aufgrund der umgesetzten Massnahmen erreicht der Beispielbetrieb insgesamt 38 Punkte.

2. **Zuordnung zu einer Betriebskategorie:**
   Durch seine Lage wird er der Betriebskategorie 4 zugeordnet.

3. **Einstufung in eine Förderstufe:**
   Mit 38 Punkten erreicht er innerhalb dieser Skala die Förderstufe 3. Entsprechend erhält er als Förderansatz CHF 270.-.

4. **Berechnung des Klimafaktors:**

$$(46\ ha\ LN \times 0.5) + (10\ ha\ oAF \times 0.1) + (30\ RvGVE \times 0.4)\ =\ 36$$

Berechnung des geförderten Jahresbeitrags:

$$CHF\ 270.- \times 36\ =\ \boldsymbol{CHF\ 9'720.-}$$

Minimal- und Maximalförderbeiträge

Die Förderbeiträge pro Betrieb und Jahr sind **nach oben** je nach Stufe **gedeckelt** und **nach unten** durch einen Mindestbeitrag **abgesichert**.

Förderstufe	Mindestförderbeitrag /Jahr	Maximalförderbeitrag /Jahr
Stufe 1	CHF 700.-	CHF 3‘150.-
Stufe 2	CHF 1‘500.-	CHF 6‘750.-
Stufe 3	CHF 2‘700.-	CHF 12‘150.-
Stufe 4	CHF 4‘500.-	CHF 20‘250.-
Stufe 5	CHF 7‘000.-	CHF 31‘500.-

Ablauf Umsetzung/Kontrolle der Massnahmen

Die Teilnehmenden erhalten im Frühjahr ein **vorausgefülltes Formular** mit den Strukturdaten ihres Betriebs. Dieses Formular muss von den Teilnehmenden ergänzt werden. Dabei sind die bereits umgesetzten sowie die im laufenden Jahr geplanten **Klimamassnahmen** aus dem Massnahmenkatalog zu **erfassen**. Das Formular ist jährlich auszufüllen.

Auf **Grundlage** dieser **Selbstdeklaration** werden die **Fördergelder** im Herbst ausbezahlt. Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass nicht alle deklarierten Massnahmen im Verlauf des Jahres umgesetzt werden, oder dass Betriebe zusätzliche Massnahmen realisieren. Änderungen dieser Art sind von den Teilnehmenden auf Aufforderung der Kontrollstelle zu melden.

Die **tatsächlich umgesetzten Massnahmen** müssen von den Betrieben **belegt werden**; ebenfalls finden Überprüfungen im Rahmen der ÖLN- bzw. Bio-Kontrollen statt. Stichproben sind jederzeit möglich. Die Kontrollen bilden die Grundlage für die definitive Festlegung des Förderbeitrags. Massgebend sind die tatsächlich umgesetzten Massnahmen.

Gibt es Abweichungen und führen diese zu Differenzen in der Beitragsbemessung, werden diese bei der nächsten Auszahlung der Fördergelder verrechnet.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Das massnahmenbasierte Fördersystem ist das Kernstück des Bündner Klimaförderprogramms. Um bei diesem dabei sein zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der fünftägige Einführungskurs «Landwirtschaft Graubünden. Klima. Wandel.» muss besucht worden sein
- Der Betrieb muss im Kanton Graubünden beheimatet und direktzahlungsberechtigt sein.

Anmeldung

Die Anmeldung zum Einführungskurs «Landwirtschaft Graubünden. Klima. Wandel.» erfolgt über die Website des Plantahofs.

© Förderprogramm «Landwirtschaft Graubünden. Klima. Wandel.» | Version 09/2026
Änderungen vorbehalten.